

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 25.

Ausgegeben den 17. Juni

1908.

Inhalt von Nr. 25: Verlosungen S. 155. — Einlösung der Zinscheine der Staats- und Reichsschulden S. 155. — Hinterlegungsmaffen S. 156. — Sicherheitsfonds für landschaftliche Pfandbriefe S. 158. — Postalisches S. 158. — Personalken S. 158. — Landw. Berufsagenoffensch. Verf. S. 158. —

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

**452.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 20. Mai d. Js. dem Frankfurter Reiterverein die Genehmigung erteilt, in der zweiten Hälfte dieses Jahres in Frankfurt a. O. eine öffentliche Verlosung von Equipagen mit Pferden und Silbergegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 100 000 Lose zu je 50 Pfennigen in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin ausgegeben und 1083 Gewinne im Gesamtwerte von 15 000 Mark gezogen werden sollen. Vor der Ziehung ist der zuständigen Polizeibehörde das Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen über den planmäßigen Wert der angekauften Gewinne beizubringen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 2. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**453.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 16. Mai d. Js. dem Armen- und Krankenverein der St. Nikolaigemeinde in Frankfurt a. O. die Genehmigung erteilt, am 7. Dezember d. Js. zum Besten der Armen- und

Krankenpflege eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 2200 Lose zu je 30 Pf. in der Stadt Frankfurt a. O. ausgegeben und 1100 Gewinne im Gesamtwerte von 900—1100 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 5. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**454.** Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bzw. bei den Zinscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreisstellen, Forststellen, Hauptzoll- und Zollämter — bezahlt.

Auch können durch Vermittelung der Zinscheineinlösungsstellen neue Zinscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

# Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen, bei welchen die Verjüngung am 1. Juli, 1. August und 1. September 1908 einzustellen ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kaufende Pte.	Spezial-Manual- Bb. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsmaße.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinter- legten Betrag M.	Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- händigt werden soll.	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zc.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	Tag der bevor- stehenden Einstellung der Verjüngung.
1	7 53	Ferdinand Fitting, Nebung in der Sit- tinglichen Zwangs- versteigerung K. 2. 98.	Königl. Amtsgericht zu Seelow.	600	Unterliegt der Be- stimmung des Hin- terlegers.	Mangelnde Legitimation der Erben des Berechtigten, Gutspächters Ferdinand Fitting.	Königliches Amts- gericht Seelow — — K. 2/98 —	1. Juli 1908.
2	7 54	Krüger c/a. Puhle.	Gerechtsvollzieher Megow in Königs- berg Nm. in Ver- tretung des Gast- wirts Carl Puhle in Schönfließ Nm.	23 50	An den Eigentümer Carl Krüger in Neu- biedersdorf in vier- teljährlichen Raten von 50 Pf. Die nach Eröffnung des Kapitals auf- gelauenen Hinter- legungskinsen sind an den Hinterleger Puhle zu zahlen.	Die Hinterlegung ist durch Beschluss des Königl. Land- gerichts zu Landsberg a. W. vom 2. Februar 1898 — T. 21. 98 — in Sachen Krüger c/a. Puhle an- geordnet.	Königliches Land- gericht Lands- berg a. W. — T. 21. 98 —	1. August 1908.
3	4 61	Lehnstamm des Pre- mierleutnants Her- mann von Walbow.	Durch Uebertragung aus der Masse „Lehnstamm - Kapi- talen der 4 Ge- brüder Mat, Her- mann, Friedrich und Wolf von Walbow“ und andere.	73 20	Unterliegt der Be- stimmung des Königl. Kammer- gerichts in Berlin.	Lehnstamm.	Königl. Kammer- gericht, 3. Zivil- senat Berlin — W. 21. 1885 —	1. Septem- ber 1908.
4	6 25	Früherer Postagent Beck, Kaution.	Kaiserl. Ober-Post- kasse in Frank- furt a. D.	29 25	—	Dienstkauton. Erlös aus Zinsscheinen.	Kaiserliche Ober- Postdirektion in Frankfurt a. D.	Desgl.

5	7	57	Maria Steffin, geb. Sumke, Hebung in der Steffinchen Zwangsversteigerung K. 6. 98.	Königl. Amtsgericht zu Landsberg a. W.	3509	87	Unterliegt der Bestimmung des Hinterlegers.	Die Hinterlegung beruht auf § 32 des Zwangsversteigerungsgesetzes.	Königliches Amtsgericht zu Landsberg a. W. — K. 6. 98 —	Desgl.
6	7	59	Helbt, Aufgebot der Skottischen Hypothekenforderung von Friedeberg Nm. Bl. Nr. 326 und 65.	Rechtsanwalt Gloesser in Friedeberg Nm. als Vertreter der verehel. Schmiedemeister Helbt, Charlott geb. Knothe, in Friedeberg Nm. ist durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Friedeberg Nm. vom 28. 7. 1896 gestattet, die im Grundbuche von Friedeberg Nm. Wohnhäuser Bd. XI Bl. Nr. 326 Abt. III Nr. 5 und Vorstadt Bd. III Bl. Nr. 65 Abt. III Nr. 1 für den Drechlermeister Ernst Wilhelm Skotte zu Wogrowice eingetragenen 100 Taler Darlehnsforderung nebst den bedungenen Zinsen zu 5 % für 5 Jahre zu hinterlegen.	375	—	Drechlermeister Ernst Wilhelm Skotte zu Wogrowice ober dessen gehörig legitimierte Rechtsnachfolger.	Der verehel. Schmiedemeister Helbt, Charlott geb. Knothe, in Friedeberg Nm. ist durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Friedeberg Nm. vom 28. 7. 1896 gestattet, die im Grundbuche von Friedeberg Nm. Wohnhäuser Bd. XI Bl. Nr. 326 Abt. III Nr. 5 und Vorstadt Bd. III Bl. Nr. 65 Abt. III Nr. 1 für den Drechlermeister Ernst Wilhelm Skotte zu Wogrowice eingetragenen 100 Taler Darlehnsforderung nebst den bedungenen Zinsen zu 5 % für 5 Jahre zu hinterlegen.	Königliches Amtsgericht zu Friedeberg Nm. F. 1/96 —	Desgl.
7	7	56	Hampel, Zwangsversteigerung K. 4. 98.	Königl. Amtsgericht, Abt. 1 in Guben.	2012	3	Die Auszahlung hat auf den Nachweis der prozeßrichterlichen Entscheidung oder auf Erluchen der hinterlegenden Behörde zu erfolgen.	Widerprüch gegen den Zertungsplan in der Hampelschen Zwangsversteigerung K. 4. 98 seitens des Hilfsbremlers August Nagot in Guben und Ueberweisung an die Geschwister Hugo, Albert und Hans Hampel als Streitmasse.	Königliches Amtsgericht in Guben — K. 4. 98 —	Desgl.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (S. 249) öffentlich bekannt gemacht.  
 Frankfurt a. O., den 10. Juni 1908.

**Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.**  
 J. B.: Brener.

## Bekanntmachung der schlesischen General- landschafts-Direktion.

**456.** Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den Sicherheitsfonds der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Schlesischen Landschaft geprüft und abgenommen worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe lit. D.

- a) der Bestand am 31. März 1907 4 871 800 M. in Pfandbriefen, 18 800 M. in Forderungen und 4 269,16 M. in bar,
- b) die neue Jahreseinnahme 24 200 M. in Pfandbriefen und 173 733,67 M. in bar,
- c) die Jahresausgabe dagegen 2000 M. in Pfandbriefen und 175 072,97 M. in bar.

Am 31. März 1908 ist hiernach ein Vermögensbestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von

4 894 000 M. in Pfandbriefen, 18 800 M. in Forderungen und 2 929,86 M. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Dieser Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D. neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehnshypotheken der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D. betrug am 31. März 1908 10 900 775,51 M.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inkorporierten (bäuerlichen) Grundeigentum besteht in

44 454 300 M. 3 % igen	} Pfandbriefen lit. D.
148 978 900 M. 3½ % igen	
10 989 100 M. 4 % igen	

Breslau, den 29. Mai 1908.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

## Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober- postdirektion zu Frankfurt a. O.

**457.** Diejenigen Personen oder Firmen, welche an ein Fernsprechnetz im Ober-Postdirektionsbezirk

Frankfurt (Ober) angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre Anmeldungen bis zum 1. August bei der betreffenden Postanstalt bewirken.

Später eingehende Anmeldungen können im laufenden Rechnungsjahre nur gegen Erstattung der durch die verspätete Anmeldung entstehenden Mehrkosten (mindestens 15 M.) berücksichtigt werden.

Frankfurt (Ober), den 12. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.: Scheibel.

**458.** Am 6. Juni sind bei den Posthilfsstellen in Bayersberg und Gerickensberg Telegraphenanstalten mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

## Personal-Nachrichten.

**459.** Der Regierungsassessor Siegfried ist von Frankfurt a. O. nach Kolberg verlegt.

**460.** Der kommissarische Seminarlehrer Ernst Müller ist vom 1. April 1908 ab zum königlichen Seminarlehrer ernannt und dem königlichen Schullehrer-Seminar in Jülichau überwiesen worden.

**461.** Dem Schulamtskandidaten Dr. phil. Karl de Wyl in Fürslich-Drehna, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

**462.** Der Lehrerin Elisabeth von Thaden ist die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung in der Privatschule zu Buschgarten bei Fürstienwalde gewährt worden.

## 463. Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Bekanntmachung vom 2. Juni 1908 in Stück 24 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 11. Juni 1908 (Ziffer 435) betreffend die Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 7. Juli 1908 wird dahin ergänzt, daß zu den angeführten Verhandlungsgegenständen noch folgender Punkt hinzutritt:

6. Erörterung der dem Rundschreiben an die Sektionen vom 10. Juni d. Js. — J. Nr. 2895 b. U. — zugrunde liegenden örtlichen Erhebungen des Reichsversicherungsamts über das Anwachsen der Rentenlast.

Berlin, den 12. Juni 1908.

Freiherr von Mantuffel,

Wirklicher Geheimer Rat,

Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

## Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefauffchrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O.“  
zuzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens Montag vormittag bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangestellt werden.

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.